**Verarbeitung von Corona Testergebnissen**

**Bezeichnung der Verarbeitung**

Verarbeitung von Corona Testergebnissen

**Zwecke der Verarbeitung**

Der Zweck der Verarbeitung ist der Infektionsschutz allgemein und im Besonderen der Schutz der anderen Beschäftigten sowie der Patienten und Kunden.

**Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten**

Testergebnis mit Datum eventuell Uhrzeit und bei Schnelltests von welcher Stelle der Test durchgeführt wurde.

Name des Beschäftigten

**Beschreibung der Kategorien betroffener Personen**

* Beschäftigte

**Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden**

Empfänger der personenbezogenen Daten sind intern die Geschäftsführung und die Personalabteilung. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn es eine rechtliche Verpflichtung dazu gibt (beispielsweise, wenn Arbeitgeber/innen gesetzliche verpflichtet sind, bei positiven Ergebnissen die Gesundheitsämter zu unterrichten).

Das medizinische Personal, welches Schnelltests durchführt ist bei einem positiven Ergebnis zu einer Meldung bei den Gesundheitsämtern verpflichtet.

**Ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation**

Keine

**Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Die Testergebnisse werden nach Ablauf der Gültigkeit der Testergebnisse vernichtet, es sei denn, der Verantwortliche wird rechtlich zu einer längeren Dokumentation verpflichtet.

Zum Nachweis, dass der Verantwortliche die Testergebnisse erhoben hat, werden der Name und der Zeitpunkt der Tests dokumentiert und mindestens 3 Jahre ausbewahrt.

**Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO**

Siehe Datensicherheitskonzept.

**Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung** ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, der Fürsorgepflicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO und § 26 BDSG, den berechtigten Interessen des Verantwortlichen und anderer Mitarbeiter/innen sowie Patienten und Kunden an der Minimierung von Infektionsrisiken Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten stützt sich auf § 26 Abs. 3 BDSG und Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO in Verbindung mit der Coronaschutzverordnung des Bundes und der jeweiligen Bundesländer.